

Titel:

Ausweisung, Verstoß gegen Einreisevorschriften

Normenketten:

AufenthG § 53 Abs. 1, 2

AufenthG § 54 Abs. 2 Nr. 9

Schlagworte:

Ausweisung, Verstoß gegen Einreisevorschriften

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 05.08.2021 – 19 ZB 21.1660

Fundstelle:

BeckRS 2020, 50231

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

1

Der Kläger begehrt die Aufhebung der Ausweisungsverfügung.

2

Der am ... 1996 in der Ukraine geborene Kläger ist ukrainischer Staatsangehöriger. Nach Aktenlage befand sich der Kläger seit Anfang 2018 in Italien zur Durchführung eines Asylverfahrens. Dort erklärte er am 24. Dezember 2019 das Asylverfahren zu beenden und in sein Heimatland zurückkehren zu wollen. Daraufhin wurde dem Kläger eine italienische Grenzübertrittsbescheinigung ausgehändigt und er wurde aufgefordert, Italien innerhalb von 15 Tagen zu verlassen.

3

Am 26. Dezember 2019 reiste der Kläger nach eigenen Angaben in das Bundesgebiet ein. Hierbei war er im Besitz eines nicht biometrischen ukrainischen Reisepasses und einer italienischen Aufenthaltserlaubnis vom 19. Dezember 2019 (* ...*) zum Zweck der Durchführung des Asylverfahrens. Laut dieser Bescheinigung erfolgte die Einreise nach Italien am 16. Januar 2018.

4

In Deutschland hielt sich der Kläger bei seiner Mutter und seinem Stiefvater auf. Am 30. Dezember 2019 erkundigte sich der Kläger bei der Grenzpolizeiinspektion ...-Flughafen, ob er am 7. Januar 2020 mit seinen vorhandenen Dokumenten von ... nach ... fliegen kann. Nach Rücksprache mit der Beklagten traf die Grenzpolizeiinspektion ...-Flughafen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, sondern vereinbarte für den Kläger einen Termin bei der Beklagten am 3. Januar 2020.

5

Die Beklagte stellte dem Kläger am 3. Januar 2020 eine Grenzübertrittsbescheinigung aus.

6

Mit Bescheid vom 3. Januar 2020 wies die Beklagte den Kläger aus der Bundesrepublik Deutschland aus (Ziffer I). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf die Dauer von drei Jahren ab Ausreise bzw. Abschiebung befristet (Ziffer II). Der Sofortvollzug der Ziffer II wurde angeordnet (Ziffer III).

7

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Kläger gemäß Art. 6 Abs. 1 Schengener Grenzkodex (SGK) i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) unter der

Voraussetzung, dass er Inhaber eines biometrischen Reisepasses ist, der von der Ukraine im Einklang mit den Normen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) ausgestellt wurde, die Einreise und der Aufenthalt in den Schengen-Raum für die Dauer von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen gestattet sei. Bei der Einreise in das Bundesgebiet habe der Reisepass diesen Erfordernissen jedoch nicht entsprochen. Zudem habe der Kläger bereits durch die Einreise nach Italien und den dort gestellten Asylantrag das sogenannten „Touristenprivileg“ verloren. Der italienische Aufenthaltstitel des Klägers berechtige ebenso wenig zur Einreise und zum Aufenthalt im Bundesgebiet, da es sich um keinen schengenwirksamen Titel handle. Der Titel sei ausschließlich für das Asylverfahren in Italien gültig. Da der Kläger die Einreisevoraussetzungen nicht erfülle, komme Art. 21 Abs. 1 SDÜ nicht zur Anwendung. Auch sei der Kläger weder im Besitz eines Visums noch einer Aufenthaltserlaubnis gewesen. Die Aufenthaltserlaubnis sei auch nicht nachträglich beantragt worden. Durch die unerlaubte Einreise habe der Kläger den Straftatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG erfüllt. Damit liege ein schweres Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG vor. § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG setze keine strafrechtliche Verurteilung voraus. Durch den Erlass einer Ausweisungsverfügung vor rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung werde die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK nicht beeinträchtigt, da eine Ausweisung keine strafrechtliche Sanktion darstelle, sondern unabhängig von einer Schuld im strafrechtlichen Sinne an eine Beeinträchtigung ordnungs- und sicherheitspolitischer Belange anknüpfe. Vertypete Bleibeinteressen im Sinne des § 55 AufenthG bestünden nicht. Im Rahmen der Interessenabwägung überwiege das öffentliche Interesse an der Ausreise des Klägers. Es seien keinerlei Umstände ersichtlich, die das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegen würden. Schützenswerte Beziehungen des Klägers im Bundesgebiet bestünden nicht. Ob die Mutter des Klägers dauerhaft im Bundesgebiet lebe, sei nicht bekannt. Gleichwohl sei es nicht ungewöhnlich, wenn erwachsene Kinder und deren Eltern in verschiedenen Ländern leben. Zudem sei der Kläger nicht auf die Pflege und Fürsorge seiner Mutter angewiesen. Der Kläger sei unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist. Ob der Kläger von den gesetzlichen Regelungen Kenntnis gehabt hatte oder nicht, spiele keine Rolle. Als Ausländer habe er die Pflicht, sich vor der Einreise über die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen des entsprechenden Landes zu informieren. Unter Abwägung aller für und gegen den Kläger sprechenden Umständen wurde das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf die Dauer von drei Jahren befristet.

8

Mit Schriftsatz des Bevollmächtigten vom 4. Januar 2020, bei Gericht am 13. Januar 2020 eingegangen, hat der Kläger Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 3. Januar 2020 erhoben.

9

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass nach Erhalt der italienischen Ausreiseaufforderung irrtümlich der Weg von Italien in das Heimatland des Klägers über die Bundesrepublik Deutschland als einfachste Lösung erachtet worden sei. Dem Kläger sei nicht bewusst gewesen, dass er mit seiner Einreise eine Straftat begehe. Nach Ansicht des Bevollmächtigten sei der Kläger aufgrund psychischer Probleme hierzu auch nicht in der Lage gewesen. Es werde um Erlass des dreijährigen Einreise- und Aufenthaltsverbot gebeten.

10

Am 7. Januar 2020 erfolgte die Ausreise des Klägers mit einem Flug nach ... Mit Schriftsatz vom 20. Januar 2020 hat die Beklagte Klageabweisung beantragt.

11

Zur Begründung wurde vollumfänglich auf den Bescheid vom 3. Januar 2020 verwiesen.

12

Mit Schreiben vom 24. Januar 2020 bat der Bevollmächtigte die Einreisesperre zu annullieren. Es werde nicht auf den Zustand des Klägers eingegangen, der aufgrund seines geistigen Zustandes die verbotene Handlung nicht habe erkennen können. Hierzu habe sich der Kläger in ... in der Psychiatrie vorgestellt. Der Professor habe vorgeschlagen, den Kläger in der Familie zu stabilisieren und dann in ein normales Leben zu integrieren. Zudem habe es keinen Direktflug von ... nach ... gegeben, sodass die italienischen Behörden anders hätten handeln müssen.

13

Laut einem vom Klägerbevollmächtigten eingereichten Schreiben der Nationalen Universität für Medizin in ... vom 8. Januar 2020, habe sich der Kläger in der dortigen Klinik des Lehrstuhls für Psychiatrie und

Suchtmedizin vorgestellt und die erforderlichen Verordnungen wegen der vorhandenen psychischen Störung bekommen.

14

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hat mit Verfügung vom 23. Januar 2020 das Ermittlungsverfahren wegen unerlaubter Einreise gegen den Kläger gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

15

Mit Schreiben vom 15. Februar 2020 hat der Kläger die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für Prozesskostenhilfe eingereicht und mitgeteilt, dass er sich momentan bei Verwandten in der Ukraine aufhalte.

16

Mit Schriftsatz vom 3. Februar 2020 beteiligte sich die ... als Vertreterin des öffentlichen Interesses am Verfahren und trat mit Schriftsatz vom 17. Juni 2020 der Rechtsauffassung der Beklagten bei. Aufgrund der durch die Grenzpolizeiinspektion ...-Flughafen durchgeführten Ermittlungen stehe fest, dass der Kläger die Strafvorschrift des § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG verwirklicht habe. Der Kläger habe bei der Einreise nicht über einen biometrischen Reisepass nach den Normen der ICAO, ein entsprechendes Visum oder einen Aufenthaltstitel verfügt. Es liege kein geringfügiger Verstoß im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG vor. Dies gelte insbesondere, wenn gegen strafbewährte Vorschriften verstoßen werde, die die Einhaltung aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen sichern sollen. Eine Verurteilung zum Zeitpunkt der Ausweisungsverfügung sei nicht erforderlich, solange die Begehung der Straftat objektiv feststehe. Ein Bleibeinteresse im Sinne des § 55 AufenthG liege nicht vor. Das öffentliche Interesse überwiege daher in der Interessenabwägung.

17

Mit Schreiben vom 25. Juni 2020 führte der Bevollmächtigte im Wesentlichen aus, dass er eingesehen habe, dass nicht richtig gehandelt worden ist. Jedoch habe die Staatsanwaltschaft die Straftat nicht weiterverfolgt, weil die unerlaubte Einreise als nicht derart schwerwiegend angesehen worden sei. Auch habe der Kläger die Situation nicht richtig erfassen können. Nach der „laienhaften Einschätzung“ des Bevollmächtigten habe der 24-jährige Kläger eine Lebensauffassung eines 16-jährigen.

18

Mit Schriftsatz vom 8. Mai 2020 (Klägerbevollmächtigter), vom 12. Mai 2020 (Beklagte) und vom 17. Juni 2020 (* ...als Vertreterin des öffentlichen Interesses) haben die Beteiligten auf mündliche Verhandlung verzichtet.

19

Mit Beschluss der Kammer vom 7. September 2020 (AN 5 K 20.00064) wurde der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

20

Mit Schriftsatz vom 27. September 2020 erhob der Klägerbevollmächtigte Beschwerde gegen den Prozesskostenhilfebeschluss vom 7. September 2020 und führte insbesondere aus, dass es nicht nachvollziehbar sei, dass aus dem Verhalten des Klägers eine Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geschlossen und ein abschreckendes Exempel statuiert werde. Der Kläger sei in Begleitung seiner Mutter im nächsten Flugzeug zurück in die Ukraine gereist. Er habe in der Ukraine eine Therapie mit Psychopharmaka verschrieben bekommen, da er immer noch an miterlebten Erschießungen und Straßenkämpfen in ... und ... leide. Die Mutter des Klägers sei mit dem Klägerbevollmächtigten verheiratet und in der Gemeinde ... gemeldet. Die Wiedereinreisesperre von drei Jahren werde als außergewöhnliche Härte angesehen. Derzeit besuche der Kläger in ... ein College.

21

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

22

Über die Klage konnte mit Einverständnis der Parteien ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

23

Zu Gunsten des nicht anwaltlich vertretenen Klägers wird die ohne konkreten Antrag erhobene Klage - auch wenn der Schwerpunkt des klägerischen Vortrages sich auf die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes richtet - als vollumfängliche Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 3. Januar 2020 ausgelegt, § 88 VwGO.

24

Die zulässige Klage ist unbegründet, da der streitgegenständliche Bescheid vom 3. Januar 2020 nicht rechtswidrig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

25

Die in Ziffer I verfügte Ausweisung des Klägers ist ebenso wenig zu beanstanden wie das unter Ziffer II erlassene und auf die Dauer von drei Jahren ab Ausreise bzw. Abschiebung befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot.

26

Dies hat die Beklagte im streitgegenständlichen Bescheid in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ausführlich dargelegt. Auch die Kammer hat im Prozesskostenhilfverfahren mit Beschluss vom 7. September 2020 detailliert dargelegt, dass keine rechtlichen Bedenken gegen den streitgegenständlichen Bescheid bestehen. Die Kammer nimmt deshalb zur Vermeidung von Wiederholungen insgesamt auf den streitgegenständlichen Bescheid der Beklagten vom 3. Januar 2020 und den Beschluss der Kammer vom 7. September 2020 (AN 5 K 20.00064) Bezug und sieht diesbezüglich von einer weiteren Begründung gemäß § 117 Abs. 5 VwGO ab.

27

Hinzuzufügen ist lediglich, dass auch der klägerische Vortrag mit Schriftsatz vom 27. September 2020 im Nachgang zur Prozesskostenhilfeentscheidung keine andere Bewertung gebietet.

28

Die Ausweisungsverfügung und die Befristungsentscheidung sind auch unter Berücksichtigung, des Vortrags dass der Kläger mit dem nächsten Flugzeug in die Ukraine gereist ist, in ... eine Therapie mit Psychopharmaka verschrieben bekommen hat und dessen Mutter, die mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist, im Bundesgebiet gemeldet ist, rechtlich nicht zu beanstanden.

29

Die Klage war daher vollumfänglich abzuweisen.

30

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.